

- Entwurf -

# **Satzung**

## **über die Veränderungssperre Nr. 005/2022**

### **für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

### **Nr. II/1 „Horumersiel-Nord“ (Neufassung)**

Der Rat der Gemeinde Wangerland hat auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Bausetzbuchs vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit den §§ 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.588) am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 14.11.2022 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1 „Horumersiel-Nord“ (Neufassung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planungsziele wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1 „Horumersiel-Nord“ (Neufassung) soll die Entwicklung des Ortes Horumersiel gesteuert werden. Hierfür sollen verschiedene Festsetzungen ergänzt, verändert oder angepasst werden.

#### **§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr II/1 „Horumersiel-Nord“ (Neufassung). Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist der als Anlage beigefügten Planzeichnung zu entnehmen. Diese Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4 - Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wangerland.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 5 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtswirksam in Kraft getreten ist.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 BauGB vorgenommen wird.

Hohenkirchen, .....

Szlezak, Bürgermeister

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre  
05/2022 für den Geltungsbereich der 3. Änderung des  
Bebauungsplans II/1 „Horumersiel-Nord“ (Neufassung)**

